

## **Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB**

In der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB verweisen wir auf unsere aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und erläutern unsere relevanten Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus angewandt werden. Des Weiteren beschreiben wir die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und stellen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Zielsetzung hinsichtlich seiner Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats dar. Ferner enthält die Erklärung zur Unternehmensführung die Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen gemäß §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG.

### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Unsere aktuelle Entsprechenserklärung finden Sie unter:

[http://lanxess.com/en/media-download/entsprechenserklaerung dezember 2015 de de](http://lanxess.com/en/media-download/entsprechenserklaerung_dezember_2015_de_de)

### **Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendete Unternehmensführungspraktiken**

LANXESS versteht Compliance, d.h. die Einhaltung von Gesetzen und ethischen Grundsätzen, als Grundlage nachhaltiger Unternehmensführung. Zum Erfolg unseres Unternehmens tragen nicht zuletzt das Verantwortungsbewusstsein und die Integrität unserer Mitarbeiter bei. Die Einhaltung der Gesetze, soziale Verantwortung, nachhaltiger Umweltschutz sowie Arbeits-, Anlagen- und Produktsicherheit sind wesentlicher Bestandteil unserer unternehmerischen Kultur. Der konzernweit gültige „Kodex für integrires und regelkonformes Verhalten bei LANXESS“ legt Mindeststandards fest und gibt den Mitarbeitern Hinweise und Orientierung für deren Einhaltung. Der Kodex kann auf unserer Internetseite <http://www.lanxess.de/> unter den Rubriken Corporate Responsibility/Corporate Governance/Compliance bei LANXESS eingesehen werden.

Für die Umsetzung des Kodex wurde ein wirksames Compliance Management System etabliert, das einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird. Das Compliance Management System wurde im Jahr 2012 global auch durch die Deloitte & Touche GmbH im Hinblick auf die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) PS 980 geprüft und erhielt eine uneingeschränkte positive Beurteilung. Komponenten dieses Systems sind u.a. eine in die Gesamtorganisation des LANXESS Konzerns integrierte Compliance-Organisation, Risikoeerkennung und -bewertung, ein Compliance-Programm (Richtlinien, Hotlines, Schulungen und Wissensvermittlung, Compliance-Reporting und Vorgaben zur Reaktion auf festgestellte Verstöße gegen die Compliance) sowie Maßnahmen zur Beobachtung der Compliance-Situation im Konzern. Zielsetzung ist die Prävention von Compliance-Verstößen und die Schaffung und Erhaltung einer Compliance-Kultur. Verstöße werden nicht hingenommen, die Beachtung der Regeln des Verhaltenskodex wird vom Unternehmen durchgesetzt.

Als global tätiger Spezialchemie-Konzern trägt LANXESS eine große Verantwortung für Mensch und Umwelt. Unser unternehmerisches Handeln reflektiert dieses Verantwortungsbewusstsein. Sicherheit, Umweltschutz, soziale Verantwortung, Qualität und Wirtschaftlichkeit stellen wesentliche Unternehmensziele dar. Wir streben dabei eine nachhaltig zukunftsverträgliche Entwicklung, die die Erfordernisse von Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft miteinander verbindet, an. Der Nutzen unserer Maßnahmen im Bereich Corporate Responsibility ist dann am größten, wenn diese im Einklang mit unseren unternehmerischen, insbesondere auch wirtschaftlichen Zielsetzungen stehen. Alle unsere Aktivitäten im Bereich Corporate Responsibility müssen daher einen Bezug zu unserem Kerngeschäft oder zum vorhandenen Know-how haben. Eine Übersicht zur Umsetzung von Corporate Responsibility bei LANXESS kann auf unserer Internetseite <http://www.lanxess.de/> im Bereich Corporate Responsibility eingesehen werden. LANXESS ist darüber hinaus im Juli 2011 dem „Global Compact“ der Vereinten Nationen beigetreten. Mit der im August 2014 unterzeichneten Responsible Care Global Charta erneuert LANXESS sein Bekenntnis zur Initiative. Als Unterzeichner der Charta des Weltchemieverbands ICCA unterstützt LANXESS Responsible Care seit 2006.

Mit einer konzernweit gültigen Insiderrichtlinie werden bei LANXESS die gesetzlichen Regelungen zum Verbot von Insidergeschäften ergänzt. Die Richtlinie enthält Verhaltensregeln für den Handel mit Wertpapieren des Unternehmens, um Insiderhandel zu vermeiden. Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden in ein regelmäßig aktualisiertes Insiderverzeichnis aufgenommen. Ebenfalls geregelt sind die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Geschäften mit LANXESS-Aktien, sogenannten Director's Dealings.

Weitere wesentliche Unternehmensgrundsätze, die im Rahmen von Vorstandsinitiativen unternehmensweit umgesetzt werden, betreffen beispielsweise Arbeitssicherheit sowie Diversity. Mit dem Projekt „Diversity & Inclusion“ will LANXESS die Chancengleichheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Weitere Informationen hierzu finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Über LANXESS/Diversity & Inclusion.

### **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die LANXESS AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das dualistische Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Dieses System ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsgremium und dem Aufsichtsrat als Beratungs- und Überwachungsgremium gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen. Er führt die Geschäfte mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung, die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten, Personalpolitik, die Konzernfinanzierung sowie die Einrichtung eines effektiven Risikomanagementsystems. Er stellt ferner die Quartals- und Halbjahresabschlüsse des Unternehmens, den Jahresabschluss der LANXESS AG den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf.

Der Vorstand der LANXESS AG besteht aus vier Mitgliedern. Dies sind die Herren Matthias Zachert, Dr. Hubert Fink, Michael Pontzen und Dr. Rainier van Roessel. Informationen über die Mitglieder des Vorstands sind im Internet unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Vorstand abrufbar.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Vorstand. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst. Die vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassene Geschäftsordnung enthält weitere Regelungen über die Form der Zusammenarbeit im Vorstand, die Geschäftsverteilung sowie die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Funktion des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat erörtert in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die Prüfung des Jahresabschlusses der LANXESS AG und des Konzerns zuständig. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Besondere Beschlusserfordernisse sieht das Mitbestimmungsgesetz vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder die Einberufung, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen sowie das Verfahren der Beschlussfassungen regelt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns einschließlich der Risikolage und über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in seiner Geschäftsordnung näher festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende befindet sich in regelmäßigem Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, um Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu beraten. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen von wichtiger und nachhaltiger Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften gehören insbesondere die Verabschiedung der Unternehmensplanung, der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Unternehmensanteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder auch Kreditaufnahmen und weitere bestimmte Finanztransaktionen. Für bestimmte dieser Geschäfte sind Wertgrenzen festgelegt.

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich nach den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt, die Vertreter der Arbeitnehmer nach den Regelungen

des Mitbestimmungsgesetzes und seiner Wahlordnungen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt regelmäßig fünf Jahre.

Vertreter für die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind Frau Gisela Seidel, Frau Manuela Strauch sowie die Herren Werner Czaplík, Dr. Hans-Dieter Gerriets, Thomas Meiers und Ralf Sikorski. Für die Anteilseigner sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft Frau Claudia Nemat sowie die Herren Dr. Friedrich Janssen, Lawrence A. Rosen, Dr. Rolf Stomberg, Theo H. Walthie und Dr. Matthias L. Wolfgruber vertreten. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Rolf Stomberg, stellvertretende Vorsitzende Frau Gisela Seidel. Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Aufsichtsrat verfügbar.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat als Ausschüsse ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG sowie einen Nominierungsausschuss gebildet.

Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet die Sitzungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium entscheidet über zustimmungsbedürftige Geschäfte, die bereits in der jährlichen Unternehmensplanung vorgesehen sind. Das Präsidium kann ferner über die Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 Mitbestimmungsgesetz und über zustimmungsbedürftige Geschäfte entscheiden, die keinen Aufschub dulden. Es berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Ausschuss bereitet ferner die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen des Plenums zur Vergütung der Vorstandsmitglieder vor. Anstelle des Aufsichtsrats beschließt das Präsidium über Abschluss und Änderung der mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließenden Anstellungsverträge und sämtliche nicht vergütungsrelevanten sonstigen Vertragsangelegenheiten. Mitglieder des Präsidiums sind Herr Dr. Stomberg (Vorsitz), Frau Seidel, Frau Strauch sowie die Herren Sikorski, Walthie und Dr. Wolfgruber.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Compliance. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und empfiehlt dem Aufsichtsrat einen Abschlussprüfer, auf die der Aufsichtsrat seinen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung stützt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängiger Finanzexperte und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Herr Dr. Janssen (Vorsitz), Frau Nemat sowie die Herren Czaplík, Dr. Gerriets, Meiers und Rosen.

Der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Mitglieder dieses Ausschusses sind Herr Dr. Stomberg (Vorsitz), Frau Seidel sowie die Herren Meiers und Dr. Wolfgruber.

Der Nominierungsausschuss setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für dessen Wahlvorschläge für neue Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung. Mitglieder dieses Ausschusses sind die Herren Dr. Stomberg (Vorsitz), Rosen und Dr. Wolfgruber.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

### **Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in Führungspositionen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG**

Durch das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sind in Deutschland bestimmte Gesellschaften verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den nachfolgenden zwei Führungsebenen festzulegen und zu bestimmen, bis wann der Frauenanteil erreicht werden soll. Dabei darf bei der erstmaligen Festlegung die Umsetzungsfrist nicht über den 30. Juni 2017 hinausgehen. Der Festlegung einer Zielgröße für den Aufsichtsrat bedarf es nicht bei börsennotierten und zugleich mitbestimmten Gesellschaften, wie dies bei der LANXESS AG der Fall ist. Hier gilt ein gesetzlicher Mindestanteil von jeweils 30% Frauen und 30% Männern für Neubesetzungen von ab dem 1. Januar 2016 frei werdenden Aufsichtsratsmandaten.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund der über den 30. Juni 2017 hinaus laufenden Bestellungen und Anstellungsverträge der bei Beschlussfassung amtierenden Vorstandsmitglieder eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der LANXESS AG bis zum 30. Juni 2017 von 0% als Beibehaltung des Status Quo festgelegt. Der Aufsichtsrat strebt jedoch zukünftig eine Besetzung des Vorstands auch mit fachlich und persönlich geeigneten weiblichen Mitgliedern an.

Vor dem Hintergrund der im LANXESS-Konzern laufenden Restrukturierungen hat der Vorstand der LANXESS AG als Zielgröße für den Frauenanteil für die erste und zweite Führungsebene bis zum 30. Juni 2017 eine Beibehaltung des bestehenden Frauenanteils beschlossen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betrug der Frauenanteil für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands 9,8% und der Frauenanteil der zweiten Führungsebene 20,5%. Für beide Führungsebenen zusammen soll der Frauenanteil zum Stichtag 18,6% betragen. Darüber hinaus hält der Vorstand an seiner bisherigen Selbstverpflichtung fest und plant für die nachfolgende Zielsetzung einen Frauenanteil von 20% bezogen über beide Ebenen zu erreichen. Maßnahmen zur konzernweiten Förderung von Frauen in Führungspositionen sind bereits getroffen worden und werden weiter vorangetrieben.